

und Verwertung von Abfällen gesucht und umgesetzt. Eine gewisse Exportabhängigkeit wird aber im Bereich der Verwertung von metallhaltigen Abfällen wohl immer bestehen, da die Schweiz hier nicht über die nötige Basisindustrie verfügt.

1. Mit schriftlicher Zustimmung der belgischen Behörden hat das Buwal Exporte brennbarer Sonderabfälle in ein belgisches Zementwerk gestattet. Dieses Werk ist so umgebaut, dass auch chlorhaltige Abfälle sinnvoll verwertet werden können. Diese Exporte laufen über die Firma STPI, welche die Abfälle konditioniert und sich vertraglich verpflichtet hat, sämtliche Abfälle direkt an das Zementwerk Oburg weiterzuleiten. Dem Buwal liegen keine offiziellen Angaben über allfällige Verstösse einer dieser Firmen gegen nationale Regelungen vor. Gemäss Artikel 11 der BK sind Exporte in Nicht-Parteistaaten erlaubt, wenn mit diesen Staaten Vereinbarungen bestehen, welche ein gleich hohes Schutzniveau wie die BK gewährleisten. Innerhalb der OECD wurde am 12. März 1992 ein Abkommen über den Verkehr mit zur Verwertung bestimmten Abfällen verabschiedet, welches eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 11 darstellt. Da die in Belgien ausgeführte Behandlung gemäss BK als Verwertung gilt, fallen die Exporte unter das OECD-Abkommen und entsprechen somit auch den Anforderungen der BK.

Die Firma Blockmetall AG in Buchs ist berechtigt, Zinkasche mit einem Zinkgehalt zwischen 60 und 70 Prozent zum Recycling nach Belgien zu exportieren. Gemäss den dem Buwal vorliegenden Informationen und Analysen handelt es sich bei der Zinkasche um handelsübliche Qualitäten. In der Zinkasche lassen sich, wie in anderen Rückständen aus thermischen Verfahren, in aller Regel mit den heutigen analytischen Methoden Dioxine nachweisen.

2. Die Chiresa AG transportiert Abfälle und organisiert Exporte für Abfallabgeber. Dazu ist keine Bewilligung nach VVS notwendig. Hingegen wurden die Exporte von den Abfallabgebern dem Buwal gemäss den Vorschriften der VVS angemeldet und von diesem erlaubt. Die Chiresa AG transportiert schon seit längerer Zeit keine Sonderabfälle mehr nach Grossbritannien. Ein grosser Teil der nach Deutschland exportierten Sonderabfälle wird einer Wiederverwendung zugeführt. Die Rechtsgrundlage für Exporte zur Verwertung ist mit dem erwähnten Abkommen der OECD gegeben.

3. Das Buwal hat bereits 1991 die noch nötigen Exporte von Filterstäuben aus Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) ausschliesslich auf Untertagedeponien in Salzbergwerken beschränkt. Dazu müssen die Abfälle jedoch speziell abgepackt und vorbehandelt werden. Es war einzelnen KVA nicht möglich, die dazu notwendigen Installationen rasch zu bauen. Das Buwal hat deshalb für diese KVA die Frist für Exporte von Filterstäuben auf englische Deponien bis zum 31. August 1992 verlängert. Nachdem die britischen Behörden die Schweiz baten, auch die übrigen, nicht zur Verwertung bestimmten Exporte einzustellen, wurden die davon betroffenen Exportberechtigungen im gegenseitigen Einverständnis auf den 31. Oktober 1992 widerrufen. Davon betroffen ist insbesondere die Verbrennung von PCB aus alten Transformatoren.

Die Firma Refonda war berechtigt, aluminiumhaltige Rückstände aus der Aufbereitung von Alu-Schrott zur Firma Ryder Point zu exportieren. Die aluminiumhaltigen Stäube werden bei hohen Temperaturen zur Herstellung von feuerfesten Materialien gesintert. Aufgrund der hohen Temperaturen und langen Verweilenzeiten ist eine Vernichtung der Dioxine und der anderen Organika gewährleistet.

4. Bei der Beurteilung ausländischer Anlagen ist das Buwal naturgemäss weitgehend auf ausländische Angaben angewiesen. Dort, wo Zweifel bestehen, ob ausländische Anlagen dem Stand der Technik entsprechen, werden seit Inkrafttreten der BK gezielte Abklärungen verlangt. Im übrigen wurden die Anforderungen laufend verschärft, wenn sich neue, bessere Entsorgungsmöglichkeiten eröffneten. So werden praktisch keine Exporte zur Ablagerung unbehandelter Abfälle auf ausländische Oberflächendeponien mehr bewilligt, und bei Haushaltsbatterien wurde der Export gestoppt, als die Betriebsaufnahme schweizerischer Anlagen absehbar war.

Der Bundesrat sieht keinen Grund für eine nachträgliche Überprüfung der rund 2000 behandelten Gesuche. Hinge-

gen sollen die massgebenden gesetzlichen Vorschriften der VVS verschärft werden. Da dafür erweiterte gesetzliche Grundlagen nötig sind, erfolgt die Anpassung der VVS zweckmässigerweise nach dem Abschluss der angelaufenen Aenderung des Umweltschutzgesetzes.

92.1147

Einfache Anfrage Spielmann

Die Schweiz, Pilatus PC-7 und Südafrika

Question ordinaire Spielmann

La Suisse, les Pilatus PC-7 et l'Afrique du Sud

Texte de la question ordinaire du 17 décembre 1992

La livraison par la Suisse de 60 avions Pilatus PC-7 soulève dans le monde de nombreuses réactions négatives auprès des ambassades et représentations de notre pays, notamment en Finlande, Suède, Norvège, Hollande, Irlande, Belgique, Autriche, Angleterre et aux Etats-Unis.

Quelles ont été les réponses de nos représentants aux multiples interventions de protestations contre la livraison de ces avions considérée comme une déclaration de guerre de la Suisse à tous les Noirs sud-africains?

Comment les représentants de notre pays peuvent-ils justifier:

– la livraison d'appareils destinés à remplacer les Harvard Aircraft utilisés par les forces sud-africaines contre les ghettos noirs?

– la violation de l'embargo des Nations Unies sur la vente d'armes à l'Afrique du Sud qui est toujours en vigueur, embargo respecté par les pays de la communauté internationale?

– une livraison qui est d'autant plus inopportune que les espoirs de paix dans les pays voisins de l'Afrique du Sud sont à nouveau remis en cause dans les pays voisins de l'Afrique du Sud par le refus du verdict des urnes en Angola par les forces soutenues par l'Afrique du Sud?

– la nouvelle mise en marge de la Suisse par rapport aux décisions de la communauté internationale face à l'Afrique du Sud?

Réponse écrite du Conseil fédéral du 24 mars 1993

En accord avec les sanctions de l'ONU contre l'Afrique du Sud, la Suisse interdit l'exportation de matériel de guerre à destination de ce pays depuis 1963. Les avions PC-7 ne sont cependant pas concernés par cette interdiction. En effet, selon la législation suisse, ils n'ont, jusqu'à présent, pas été considérés comme matériel de guerre.

Diverses sources révèlent cependant que des avions PC-7 ont été transformés après leur exportation de Suisse pour servir à des buts militaires.

C'est pourquoi le Conseil fédéral a décidé le 8 mars 1993 d'exiger de l'entreprise Pilatus qu'elle procède aux modifications techniques nécessaires concernant les avions PC-7 et PC-9. Ces modifications doivent garantir qu'un armement ultérieur soit exclu. Dans le cas contraire, conformément à l'article 102 chiffre 8 de la Constitution fédérale, il interdira l'exportation de ces avions à destination de pays qui, conformément à la législation suisse, ne peuvent pas obtenir des livraisons de matériel de guerre.

Par conséquent, les 60 avions PC-7 destinés à la République sud-africaine ne pourront être fournis qu'à la condition que les avions subissent les modifications techniques exigées par le Conseil fédéral. Par ailleurs, le Conseil fédéral dispose de l'assurance écrite du ministre de la défense de la République sud-africaine, selon laquelle ces PC-7 sont exclusivement destinés à des buts d'instruction et qu'ils ne seront jamais armés. En outre, le Conseil fédéral est disposé à prévoir une nouvelle réglementation des dispositions concernant l'exportation du matériel de guerre. Il a par conséquent l'intention de présenter, à la fin de 1993, un projet pour une nouvelle loi sur le maté-

riel de guerre. Le terme «matériel de guerre» sera redéfini et une extension du champ d'application de la loi sera examinée. A la lumière de ces explications, il ne saurait être question d'une «déclaration de guerre de la Suisse à tous les Noirs sud-africains», ni d'une «nouvelle mise en marge de la Suisse par rapport aux décisions de la communauté internationale face à l'Afrique du Sud». Au contraire, la Suisse a répondu dans une large mesure aux exigences du Comité des sanctions de l'ONU. En tant que non-membre de l'ONU, elle n'avait à cet égard aucune obligation juridique.

92.1155

**Einfache Anfrage Rechsteiner
Bruch des Waffenembargos
gegen Südafrika**

**Question ordinaire Rechsteiner
Armes destinées à l'Afrique du Sud.
Rupture de l'embargo**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 18. Dezember 1992

Nach der völlig unbefriedigenden Antwort des Bundesrates in der Fragestunde vom 7. Dezember 1992 betreffend Lieferung von PC-7-Flugzeugen durch die Pilatuswerke nach Südafrika stellen sich folgende Ergänzungsfragen:

1. Der Bundesrat beruft sich darauf, dass er die Lieferung im Fall Bophuthatswana der zuständigen Uno-Kommission unterbreitet habe. Ist der Bundesrat bereit, der zuständigen Uno-Kommission zur Überwachung des Waffenembargos auch die jetzt zur Diskussion stehende Lieferung vorzulegen?
2. Die demokratischen Bewegungen in Südafrika, namentlich der ANC, haben gegen die Lieferung der PC-7 im gegenwärtigen Zeitpunkt heftig protestiert. Hat der Bundesrat diesen Protest zur Kenntnis genommen? Welche Schlussfolgerungen zieht er aus den Protesten?

Schriftliche Antwort des Bundesrates vom 24. März 1993

Der Bundesrat hat am 8. März 1993 beschlossen, die Pilatuswerke aufzufordern, an den PC-7- und PC-9-Flugzeugen die notwendigen technischen Änderungen vorzunehmen, die sicherstellen, dass eine nachträgliche Bewaffnung ausgeschlossen werden kann. Andernfalls wird er, unter Berufung auf Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung, den Export dieser Flugzeuge in Länder, die gemäss schweizerischer Gesetzgebung nicht mit Kriegsmaterial beliefert werden dürfen, unterbinden.

Die Lieferung von 60 PC-7-Flugzeugen an die Republik Südafrika kann demnach nur erfolgen, wenn an den Flugzeugen die vom Bundesrat verlangten technischen Änderungen vorgenommen worden sind. Darüber hinaus liegt dem Bundesrat die schriftliche Zusicherung des Verteidigungsministers der Republik Südafrika vor, wonach diese den PC-7 ausschliesslich zu Ausbildungszwecken verwenden und nie bewaffnen wird.

Die Schweiz ist damit den Forderungen des Uno-Sanktionskomitees weitgehend entgegengekommen. Als Uno-Nichtmitglied wäre sie dazu rechtlich nicht verpflichtet gewesen.

93.3058

**Dringliche Einfache Anfrage Rechsteiner
Lieferung von PC-7-Flugzeugen nach Südafrika**

**Question ordinaire urgente Rechsteiner
Livraison de PC-7 à l'Afrique du Sud**

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 2. März 1993

Am 29. Dezember 1992 erliess das Sanktionskomitee des Uno-Sicherheitsrates einen dringenden Aufruf an die Schweizer Behörden, den Verkauf von 60 PC-7-Flugzeugen nach Südafrika zu verbieten, da diese Lieferung das Uno-Waffenembargo (Uno-Resolutionen 418 und 591) verletze. Am 3. Februar 1993 stellte der Bundesrat fest, dass die geplante Lieferung der PC-7 das Kriegsmaterialgesetz nicht verletze.

Unabhängig davon, ob die PC-7-Flugzeuge unter das Kriegsmaterialgesetz fallen oder nicht, stellen sich folgende Fragen: 1. Anerkennt der Bundesrat, dass die Lieferung der PC-7 nach Südafrika das Uno-Waffenembargo bzw. die Resolutionen 418 und 591 verletzt? Anerkennt der Bundesrat, dass die Resolution 418 auch für Nichtmitglieder der Vereinten Nationen bindendes Völkerrecht darstellt, nachdem sich dieser Erlass explizit auch an diese wendet?

2. Der Bundesrat hat sich bisher, wenn er sich Uno-Sanktionen anschloss, regelmässig auf Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung gestützt (jüngst geschehen in den Fällen Irak, Libyen, Serbien-Montenegro). Ist er bereit, dies auch hier zu tun? Wenn nein, weshalb nicht? Ist er etwa der Auffassung, dass die Interessen der Schweiz nicht berührt seien?

3. Unabhängig vom Kriegsmaterialgesetz enthält das Bundesgesetz über aussenwirtschaftliche Massnahmen in Verbindung mit der Verordnung über die Warenaus- und Waren-durchfuhr (Art. 1 in Verbindung mit der Zolltarifposition «ex 8802.1100/5000») eine weitere Rechtsgrundlage für ein Ausfuhrverbot der PC-7 nach Südafrika. Ist der Bundesrat bereit, diese Rechtsgrundlage in Anspruch zu nehmen? Wenn nein, weshalb nicht?

4. Nachdem die PC-7 mit kanadischen Flugzeugmotoren ausgerüstet sind, kann der Export gestützt auf Artikel 1b der genannten Verordnung zudem von der kanadischen Zustimmung abhängig gemacht werden. Ist der Bundesrat bereit, dies zu tun?

5. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass sich die Schweiz einen Bruch des Uno-Waffenembargos durch die Lieferung der PC-7 nach Südafrika gegenüber der südafrikanischen Bevölkerung, aber auch gegenüber der internationalen Staatengemeinschaft nicht leisten kann?

6. Ernst Thomke, Verwaltungsratspräsident der Pilatuswerke, hat das Sanktionskomitee des Uno-Sicherheitsrates in diesem Zusammenhang als «komischen Klub» mit «lächerlichen» Forderungen bezeichnet. Was hält der Bundesrat von solchen Äusserungen?

7. Neueste Erkenntnisse zeigen, dass Pilatus-Schulflugzeuge nicht nur als Kampfflugzeuge vermarktet, sondern – betreut durch Pilatus-Techniker – zudem für Schiessversuche eingesetzt werden (Burma). Ist der Bundesrat nicht der Auffassung, dass die Pilatus-Flugzeuge endlich dem Kriegsmaterialgesetz unterstellt werden sollten?

Schriftliche Antwort des Bundesrates vom 24. März 1993

1. Weil sich die Uno-Sicherheitsrats-Resolution 418 (1977) ausdrücklich auch an Nichtmitglieder der Uno wendet, wurde die Schweiz im November 1977 vom Uno-Generalsekretär aufgefordert, über die Massnahmen zur Einhaltung des Waffenembargos gegen Südafrika zu berichten. Die Antwort des Bundesrates vom April 1978 ist unverändert gültig: Die Schweiz als Uno-Nichtmitglied kann durch die Resolution 418 nicht verpflichtet werden; die Schweiz verbietet aber seit 1963 die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Südafrika.

2. Falls nicht sichergestellt ist, dass dank technischen Änderungen eine nachträgliche Bewaffnung der PC-7-Flugzeuge ausgeschlossen werden kann, wird der Bundesrat gemäss

seinem Beschluss vom 8. März 1993 den Export dieser Flugzeuge nach Südafrika unter Berufung auf Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung unterbinden.

3./4. Das Aussenwirtschaftsgesetz dient vor allem dem Schutz gegen Auswirkungen ausländischer Massnahmen oder gegen ausserordentliche Verhältnisse im Ausland. Falls der Warenverkehr der Schweiz durch diese derart beeinflusst wird, dass wesentliche schweizerische Wirtschaftsinteressen beeinträchtigt sind, kann der Bundesrat die Ausfuhr von Waren überwachen, beschränken oder verbieten.

Im Anhang der Verordnung über die Warenaus- und -durchfuhr figurieren Waren, die gemäss Artikel 1 der Verordnung der Bewilligungspflicht unterliegen. Es handelt sich dabei weitgehend um Waren, deren Ausfuhr in Staaten des ehemaligen Warschauer Pakts und China durch das Cocom (Nato-Staaten ohne Island, plus Japan und Australien) kontrolliert wird. Unter diesen Waren finden sich unter der Zollposition «ex 8802.1100/5000» auch die PC-7-Flugzeuge.

Die Bewilligungspflicht dient der Ueberprüfung des Warenursprungs und allfällig eingegangener Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungen schweizerischer Importeure in Fällen, in denen ein Lieferland eine Endverbleibserklärung verlangt. Es lässt sich auch kontrollieren, ob eingeführte Waren, deren Ausfuhr das Herkunftsland beschränkt, nicht ohne das Einverständnis des Herkunftslandes aus der Schweiz wiederausgeführt werden (Art. 1b). Falls keine Endverbleibserklärung verlangt wird und das Herkunftsland die Ausfuhr von zur Wiederausfuhr bestimmten Waren nicht beschränkt, bietet die Verordnung, da sie kein generelles Ausfuhrverbot enthält, keine Rechtsgrundlage zur Verweigerung einer Ausfuhrbewilligung.

Die PC-7-Flugzeuge sind in der Tat mit kanadischen Flugzeugmotoren ausgerüstet. Gemäss den kanadischen Exportkontrollbehörden werden jedoch zivile Flugzeugmotoren (wie jene für den PC-7) von der kanadischen Export Control List nicht erfasst. Ihre Wiederausfuhr kann deshalb nicht im Sinne der genannten Verordnung vom Einverständnis des Herkunftslandes abhängig gemacht werden. Wenn die Flugzeuge – ungeachtet der kanadischen Motoren – in einem Drittland hergestellt werden, übernimmt Kanada auch keine Verantwortung für ihren Verkauf.

Der Bundesrat hätte nur dann die Kompetenz, gestützt auf das Bundesgesetz über aussenwirtschaftliche Massnahmen die Ausfuhr von Waren schweizerischen Ursprungs zu beschränken oder zu verbieten, wenn die Voraussetzungen von Artikel 1 dieses Gesetzes gegeben wären.

5. Bei der Durchführung seines 1963 autonom erlassenen Waffenausfuhrverbots gegen Südafrika hat der Bundesrat stets auf den Willen des Parlaments geachtet. Dieses hat es bisher abgelehnt, den PC-7 dem Kriegsmaterialgesetz zu unterstellen. Ein entsprechendes Postulat ist im Nationalrat am 20. Juni 1985 mit 95 gegen 39 Stimmen verworfen worden.

6. Die Aeusserungen des Verwaltungsratspräsidenten der Pilatuswerke verpflichten den Bundesrat nicht. Es ist auch nicht seine Aufgabe, diese zu kommentieren.

7. Die Frage der juristischen Einstufung der PC-7- und PC-9-Flugzeuge wird im Rahmen der laufenden Revision des Kriegsmaterialgesetzes geprüft. Der Bundesrat hat am 8. März 1993 beschlossen, die Pilatuswerke aufzufordern, an den PC-7- und PC-9-Flugzeugen die notwendigen technischen Aenderungen vorzunehmen, die sicherstellen, dass eine nachträgliche Bewaffnung ausgeschlossen werden kann. Andernfalls wird er gemäss Punkt 2 der vorliegenden Antwort verfahren.

92.1127

Einfache Anfrage Rechsteiner Eurasyl

Question ordinaire Rechsteiner Etude du DFJP Eurasyl

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 8. Dezember 1992

Mit seiner Studie Eurasyl hat das EJPD im Juni 1992 geltend gemacht, den EG- und EWR-Staaten wesentliche Impulse zur Einführung einer Fingerabdruckdatenbank von Asylsuchenden vermitteln zu können. In der Studie werden Vorschläge gemacht, wie angeblich europaweit mit einmaligen Investitionen von 18 Millionen Franken und jährlichen Betriebskosten von 16 Millionen Franken rund 400 Millionen Franken Einsparungen durch «Verfahrenskürzungen, Elimination der Mehrfachgesuche und Reduktionen der Fürsorgeleistungen» gemacht werden können. Die Kosten der Studie Eurasyl selbst wurden bisher nicht bekanntgegeben. Aus der umfangreichen Studie Eurodac der Ad-hoc-Gruppe Migration (EG-Gremium) vom August 1992 geht hervor, dass die Schweizer Studie mit keinem Wort Beachtung findet und daher offensichtlich nicht den geringsten Einfluss auf die Evaluation eines EG-weiten Fingerabdruck-Informationssystems nehmen konnte. Im Papier «Informatik im BFF» vom Juli 1992 wird für den Fall, dass die Schweiz mit ihrem Projekt europaweit nicht durchdringt, ein Alleingang angedeutet.

Ich frage den Bundesrat:

1. Wie hoch sind die Projektierungskosten der Eurasyl-Studie veranschlagt?

2. Hat der Bundesrat, gestützt auf die erwähnte Eurodac-Studie der EG, seine eigene Studie Eurasyl bereits zurückgezogen und die Arbeitsgruppe aufgelöst, bzw. beabsichtigt er, das demnächst zu tun?

Wenn nein, welcher Art sind die weiteren Aufgaben dieser Arbeitsgruppe?

3. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass es sich bei der Schweizer Studie um eine klare Fehlinvestition handelt, die schon bei Auftragserteilung absehbar war?

4. Wie erklärt der Bundesrat den Alleingang der Schweiz in dieser Frage, wie dieser im Papier «Informatik im BFF» vom August 1992 angedeutet ist («... de réaliser le projet, soit en collaboration avec la CE ou éventuellement de manière indépendante»)?

Schriftliche Antwort des Bundesrates vom 31. März 1993

1. Das Projekt Eurasyl wurde in zwei Phasen abgewickelt: Im Sommer 1990 wurde eine Vorstudie zur Frage durchgeführt, wie das von den EG-Mitgliedstaaten im Juni 1990 abgeschlossene Dubliner Abkommen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Behandlung eines Asylgesuches umgesetzt werden kann. Die Kosten dieser Vorstudie beliefen sich auf 7000 Franken. Aus dieser Vorstudie geht hervor, dass ein systematischer Vergleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern die Wirksamkeit des Dubliner Abkommens wesentlich verbessert.

Von Dezember 1991 bis Mai 1992 wurde daher vom Bundesamt für Flüchtlinge die Machbarkeitsstudie für ein europäisches Informationssystem über Fingerabdrücke von Asylbewerbern erarbeitet. Die Kosten für diese Studie beliefen sich auf 27 000 Franken. Sie entstanden durch den Zuzug externer Berater.

2. Die Machbarkeitsstudie Eurasyl ist vom Bundesamt für Flüchtlinge erarbeitet worden. Sie ist im Juni 1992 in Lissabon anlässlich der Trevi-Konferenz von Bundesrat Koller den EG-Ministern übergeben worden. In der Schweiz wurde die Studie anlässlich des Pressetages Informatik im EJPD vom 7. September 1992 der Öffentlichkeit vorgestellt. Diese Studie war nie als «Konkurrenzprodukt» zur Studie Eurodac der Ad-hoc-Gruppe Migration der EG gedacht. Das Ziel der Studie war es, abzuklären, ob ein europäisches Informationssystem über Fingerabdrücke von Asylbewerbern technisch und organisa-

Dringliche Einfache Anfrage Rechsteiner Lieferung von PC-7-Flugzeugen nach Südafrika

Question ordinaire urgente Rechsteiner Livraison de PC-7 à l'Afrique du Sud

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	Z
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.3058
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	660-661
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 541

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.